

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 14.07.2020 Nr.: 682

Änderung in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnung (ABPO) Bachelor und Master vom 24.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 474 und 475

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnung (ABPO) Bachelor und Master vom 24.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 474 und 475 hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 14.07.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident

Änderungen in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnung (ABPO) Bachelor und Master vom 24.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 474 und 475

Aufgrund § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Hochschule RheinMain in seiner 177. Sitzung am 07.07.2020 nachfolgende Änderungen der o. g. Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnung Bachelor und Master 2017 beschlossen. Gemäß § 37 Abs. 5 HHG wurden diese vom Präsidium am 14.07.2020 genehmigt.

Die Änderungen sind durch Fettdruck, Streichung, Kursivschrift und gelbe Markierung kenntlich gemacht.

I. Änderungen

1. Ziffer 4.1 (2) wird wie folgt geändert:

„Ein Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab, die üblicherweise als Prüfungsleistung definiert ist.

Innerhalb der Modulprüfung kann zusätzlich eine Studienleistung hinzukommen. In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb eines Moduls auch mehr als zwei Prüfungs- bzw. Studienleistungen nebeneinander vorgesehen werden. In beiden Fällen handelt es sich um eine zusammengesetzte Modulprüfung auf Lehrveranstaltungsebene.

Prüfungsleistungen können auch aus verschiedenen Teilprüfungsleistungen bestehen, die jedoch miteinander verrechnet werden müssen (Kombinierte Modulprüfung **(auf Modulebene)**).

Eine Aufteilung in separat zu bestehende Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

Werden zusammengesetzte Modulprüfungen, **(auf Lehrveranstaltungsebene)** oder kombinierte Modulprüfung **(auf Modulebene)** vorgesehen, ist dies im Curriculum anzugeben.

Studierende, die bei kombinierten Modulprüfungen **(auf Modulebene)** zu einer Teilprüfungsleistung entschuldigt nicht antreten, haben, sofern nach einvernehmlicher Regelung zwischen den Studierenden und Prüfenden kein kurzfristiger Ersatztermin möglich ist, die Wahl, ob sie insgesamt ohne Fehlversuch von der gesamten Prüfungsleistung zurücktreten wollen oder ob die versäumte Prüfung bzw. Teilprüfungsleistung mit der Note 5,0 oder null Punkten in die Berechnung eingeht. Die Wahl ist vor Antritt der nächsten Teilprüfungsleistung spätestens aber nach sieben Tagen nach der versäumten Teilprüfungsleistung schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die getroffene Wahl ist verbindlich. Im Falle eines Rücktritts müssen alle Teilprüfungsleistungen im nächsten Termin erneut abgelegt werden.

Wird die Wahl nicht fristgerecht ausgeübt, gilt die gesamte Prüfung als nicht angetreten ohne Fehlversuch.“

2. **Änderung nur im Master** Ziffer 4.4.1 Definition wird wie folgt geändert:

„Das Modul **BachelorMaster**-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Master-Arbeit und – soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Master-Kolloquium.“

3. **Änderung nur im Master** Ziffer 4.5 (6) wird wie folgt geändert:

„Die Gesamtnote der **BachelorMaster**-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Thesis gebildet.
....“

4. Ziffer 6.2 (5) wird wie folgt geändert:

„Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der oder des Studierenden bzw. eines von ihr oder ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. Um eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit in der konkreten Prüfung durch den Prüfungsausschuss sicherzustellen, muss dieses die Art der Leistungsminderung beinhalten.
~~In den Besonderen Bestimmungen kann ab dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Krankheit auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden.~~

In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung fordern.

Ebenso kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit / Master-Arbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung über eine ebenfalls in den Besonderen Bestimmungen festgelegte Dauer hinaus ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss die oder der Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlicher Bescheinigung nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.“

5. Ziffer 6.2 (7) wird wie folgt geändert:

~~„Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.“~~

Details zu den Regelungen zur Prüfungsteilnahme während der Mutterschutzfristen sind in den Fachbereichen erhältlich.“

6. In Ziffer 10.3 Diploma Supplement wird folgender Satz ergänzt:

„Siehe in der Anlage Diploma Supplement zu den Besonderen Bestimmungen.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 14.07.2020 in Kraft.

Die Änderungen gelten ab In-Kraft-Treten auch für alle Prüfungsordnungen, die auf Basis der o.g. ABPO vom 24.01.2017 beschlossen wurden.

Wiesbaden, den 14.07.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann

Präsident